

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/12/0019

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2022/12/0022 E 12.03.2024

Rechtssatz

Bei einem Rückschein, einem RSa-Kuvert und einer Dienstenteilung handelt es sich nicht um Beweismittel, die nur unter den in § 46 Abs. 3 VwGVG 2014 genannten Gründen verlesen werden dürften, sondern um "sonstige Beweismittel" nach § 46 Abs. 4 VwGVG 2014.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022120019.L02